

AR_GERICHTE OG O2S-23-12 vom 20. August 2024

AR Gerichte, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG O2S-23-12

FR: AR_GERICHTE OG O2S-23-12 du 20 août 2024

IT: AR_GERICHTE OG O2S-23-12 del 20 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Nach Art. 26 des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters (letztere beschränken sich laut Art. 27 JG auf den Bereich des Zwangsmassnahmenrechts). Das Gesamtgericht hat strafrechtliche Beschwerdefälle der 2. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (unter anderem publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.

E. 1.2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO die Beschwerde zulässig. Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft stellt eine solche Verfahrenshandlung dar (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO; PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 393 StPO; ANDREAS J. KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl. 2020, N. 16 zu Art. 393 StPO). Ausschlussgründe nach Art. 394 StPO liegen nicht vor.

E. 1.3

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Seite 7 Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung ist datiert auf den 25. Juli 2023. Da aufgrund der Versandart (A-Post) der konkrete Zustellzeitpunkt nicht eruiert werden kann, wird zu Gunsten von A. die Frist mit der Übergabe der Beschwerdefrist an die Post vom 11. August 2023 als gewahrt erachtet (Art. 91 Abs. 2 StPO).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.5

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b); sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde wird in einem

schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Gegen Entscheide der kantonalen Beschwerdeinstanz, welche die Einstellung des Verfahrens schützen, ist die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht gegeben (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 8 zu Art. 322 StPO; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 322 StPO).

E. 1.6

In prozessualer Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Rechtsbegehren 4, 5 und 6 Anträge stellt, welche nicht im Zusammenhang mit dem eigentlich zur Anzeige gebrachten Kernsachverhalt (Beschimpfung als Pädophiler durch die Beschwerdegegnerin 1) stehen. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde bezweckt, das Strafverfahren auf weitere Personen oder Sachverhalte auszudehnen, sind die betreffenden Begehren nicht zulässig. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Dabei kann die Beschwerdeinstanz Streitfragen, über welche die Vorinstanz nicht verfügt hat, nicht beurteilen, da sie ansonsten in die funktionale Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen würde (Urteil des Bundesgerichts 1A.352/1999 vom 12. Juli 2000 E. 3a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5075/2018 vom 22. März 2019 E. 2.4.1). Vorliegend hat die angefochtene Verfügung vom 25. Juli 2023 einzig die Einstellung der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen eines Ehrverletzungsdelikts zum Gegenstand. Eine Strafuntersuchung gegen andere Personen oder wegen anderen Sachverhalten hat die Staatsanwaltschaft gemäss den dem Obergericht vorliegenden Akten gar nicht geführt, zumal der Beschwerdeführer selbst seine Strafanzeige lediglich auf den besagten Vorfall mit der Beschwerdegegnerin 1 bezog (act. B10/2). Sämtliche weiteren weitschweifigen und zum Teil schwer nachvollziehbaren Eingaben des Beschwerdeführers sowohl bei der Staatsanwaltschaft Seite 8 als auch der Beschwerdeinstanz, weisen keinen direkten Zusammenhang zu der von ihm am 19. bzw. 20. Dezember 2022 konkret eingereichten Strafanzeige und damit dem der Einstellungsverfügung vom 25. Juli 2023 zugrundeliegenden Sachverhalt auf. Die Eingabe vom 18. Dezember an 2022 an den Polizeikommandanten G. hatte nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers lediglich den Zweck abzuklären, "welche konkrete Rolle(n) die Kapo AR im Allgemeinen, und im Speziellen, in meinem geschilderten Falle eingenommen und innegehabt habe, seit die Kapo AR von meiner Personalie Kenntnis genommen hat" (act. B10/4, E-Mail vom 18. Dezember 2022, S. 18 und 19). Damit sind die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorwürfe zu allfälligen Ermittlungshandlungen seitens anderer, ausserkantonaler Justizbehörden oder Handlungen durch Ärzte und Pflegepersonal, welche keinen direkten Zusammenhang zu der von ihm am 19. bzw. 20. Dezember 2022 eingereichten Strafanzeige und damit dem der Einstellungsverfügung vom 25. Juli 2023 zugrundeliegenden Sachverhalt haben, nicht weiter zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist auf die Rechtsbegehren 4, 5 und 6 des Beschwerdeführers nicht einzutreten. Vor dem Hintergrund von Art. 393 Abs. 2 StPO ist alsdann nicht ersichtlich, inwiefern Rechtsbegehren 3 des Beschwerdeführers Gegenstand einer Beschwerde bilden kann, weshalb auch hierauf nicht einzutreten ist. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Löschung von Anzeigedaten ohnehin immer erst vorgenommen wird, wenn ein Entscheid oder Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 1.7

Nach dem Gesagten ist in Bezug auf die Rechtsbegehren 1 und 2 auf die Beschwerde einzutreten, im Übrigen (Ziffern 3, 4, 5 und 6) hingegen nicht.

E. 1.8

Nur am Rande sei bemerkt, dass der vom Beschwerdeführer per E-Mail (ohne elektronische Signatur) eingereichte Strafantrag vom 19./20. Dezember 2022 dem Schrifterfordernis von Art. 304 Abs. 1 StPO nicht zu genügen vermag (RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 304 StPO). Auf die Folgen der Verletzung von Art. 304 StPO ist nicht näher einzugehen, weil die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Das vom Beschwerdeführer geschilderte Verhalten seitens der Beschwerdegegnerin 1 ist, selbst unter Beachtung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, in erster Linie unter die Ehrverletzungstatbestände zu subsumieren und nicht etwa, wie vorgebracht, auch unter dem Aspekt der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB. Erstere finden sich im dritten Titel des Strafgesetzbuches unter der Bezeichnung "Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich". Darunter sind u.a. die Straftatbestände der üblen Nachrede (Art. 173 StGB), der Verleumdung (Art. 174 StGB) sowie der Beschimpfung (Art. 177 StGB) erfasst. Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist nach Art. 176 StGB die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

E. 2.2

Nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich wegen übler Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Abs. 1) oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Abs. 2). Art. 173 Ziff. 1 StGB schützt den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen. Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.1, m.w.N.).

E. 2.3

Wegen Verleumdung gemäss Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird demgegenüber bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Die Verleumdung ist eine qualifizierte Form der üblen Nachrede (Art. 173 StGB). Im Unterschied zur üblen Nachrede setzt der objektive Tatbestand von Art. 174 StGB voraus, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist. Während der Täter im Falle der üblen Nachrede nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgetragene Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), müssen bei der Verleumdung die Straf-

verfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr ist. Die Unwahrheit muss zur Überzeugung des Gerichts nach den allgemeinen Regeln der Beweiswürdigung (Art. 10 StPO) festgestellt werden. Gelingt der Nachweis nicht, kommt gegebenenfalls Art. 173 StGB in Betracht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2, m.w.N.).

E. 2.4

Wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich schliesslich strafbar, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. In "anderer Weise" bedeutet auf andere als in den Art. 173 und 174 StGB umschriebene Art. Die Strafnorm ist ein Auffangtatbestand, in den sämtliche ehrverletzenden Äusserungen fallen, die sich nicht als Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten darstellen lassen. Darunter sind primär die alltäglichen Schimpfworte einzuordnen. Soweit Äusserungen auf Tatsachenbasis gemacht werden, inklusive die gemischten Werturteile, sind die Entlastungsbeweise nach Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB anwendbar, nicht aber bei reinen Werturteilen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2, m.w.N.).

E. 2.5

In subjektiver Hinsicht handelt es sich bei sämtlichen genannten Straftatbeständen um Vorsatzdelikte. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt, wobei der sogenannte Eventualvorsatz nicht leichthin anzunehmen ist (NIGGLI/MAEDER, Basler Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2019, N. 62 zu Art. 12 StGB, m.w.N.). Der Vorsatz hat sich dabei auf sämtliche objektiven Straftatbestandsmerkmale zu beziehen. Weiter ist der Nachweis für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen durch die Anklage zu erbringen (FRANZ RIKLIN, Basler Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2019, N. 9 ff. zu Art. 173 StGB, N. 6 ff. zu Art. 174 StGB und N. 14 zu Art. 177 StGB).

E. 2.6

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens (Art. 319 Abs. 1 StPO), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Mit der Einstellung schliesst die Staatsanwaltschaft das Verfahren ab. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen „klar“ beziehungsweise „zweifelsfrei“ feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur

bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 lit. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt jedoch, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt „in dubio pro duriore“, d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz „in dubio pro duriore“ ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten. Bei der Seite 11 Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Ermessensspielraum, in den das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung eingreift (Urteil des Bundesgerichtes 6B_130/2021 vom 8. Juni 2022 E. 2.3.1; BGE 146 IV 68 E. 2.1; 143 IV 241 E. 2.2.1 und 2.3.2).

E. 2.7

Im Folgenden geht es darum zu prüfen, inwieweit der Beschwerdegegnerin 1 im Zusammenhang mit dem Vorfall in der Klinik in D. ein tatbestandsmässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

E. 2.8

Die Aussagen des Beschwerdeführers auf der einen Seite (vgl. Abschnitt B) sowie der anwesenden N. (vgl. Abschnitt D) und der Beschwerdegegnerin 1 (vgl. Abschnitt G) auf der anderen Seite unterscheiden sich im vorliegenden Verfahren diametral. Konsens besteht demgemäss einzig und allein darin, dass in der Auseinandersetzung zwischen den genannten Personen das Wort "Pädophiler" gefallen ist.

E. 2.9

In objektiver Hinsicht gilt es in Anwendung der bereits vorgestellten gesetzlichen Grundlagen (vgl. Abschnitte 2.2 bis 2.4) diesbezüglich in einem ersten Schritt unzweifelhaft festzustellen, dass die Bezeichnung "Pädophiler" aus dem Blickwinkel eines unbefangenen durchschnittlichen Dritten geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen. Der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, wird mit einer derart gewichtigen Aussage bzw. Anschuldigung direkt beeinträchtigt. Damit liegt grundsätzlich eine strafrechtlich relevante Äusserung im Sinne von Art. 173 StGB bzw. Art. 177 StGB vor.

E. 2.10

Demgegenüber gilt es im Rahmen der Prüfung der subjektiven Straftatbestände die eingangs beschriebene Ausgangssituation zu berücksichtigen. Während der Beschwerdeführer zusammengefasst und sinngemäss vorbringt, die Beschwerdegegnerin 1 habe ihn mehrfach und äussert vehement als "Pädophilen" bezeichnet, gibt letztere an, das Wort lediglich im Rahmen der Frage, ob es sich bei den ihr durch den Beschwerdeführer zugeworfenen Küsschen um eine pädophile Äusserung gehandelt habe, verwendet zu haben. Sie habe nicht die Absicht gehabt, den Beschwerdeführer dadurch zu beleidigen. N. bestätigte im Rahmen ihrer Einvernahme sodann, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten, konkret das ungefragte Zeigen seiner Narbe am Oberkörper, die junge Beschwerdegegnerin 1 überrumpelt und völlig verwirrt zurückgelassen habe. Weiter bestätigt N., dass ihrer Auffassung nach die Beschwerdegegnerin 1 das Wort "Pädophiler" lediglich als eine Frage verwendete, um ihrer Verwirrung Luft zu machen. Sie habe es nicht als Beschimpfung zu Lasten des Beschwerdeführers empfunden.

E. 2.11

Ob im vorliegenden Verfahren nun, wie durch die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausser- rhoden in der Einstellungsverfügung vom 25. Juli 2023 angenommen, Art. 177 StGB zur Anwendung gelangt, oder aber aufgrund der Anwesenheit von Drittpersonen, u.a. N., Art. Seite 12 173 StGB anzuwenden wäre, kann vorliegend offengelassen werden. Dies aufgrund der Tatsache, dass bei der Beschwerdegegnerin 1 offensichtlich kein Vorsatz vorlag und damit der subjektive Tatbestand ohnehin nicht erfüllt ist. Gegenteiliges kann nicht ange- nommen und schon gar nicht rechtsgenüßlich nachgewiesen werden, zumal sich aus den vorliegenden Akten keine konkreten Hinweise dahingehend ergeben, dass an der Glaub- haftigkeit der Aussagen von N. und der Beschwerdegegnerin 1 zu zweifeln wäre.

E. 2.12

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall kein Straftatbestand erfüllt. Die Beschwerde- gegnerin 2 hat das gegen die Beschwerdegegnerin 1 eingeleitete Strafverfahren zurecht eingestellt (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Kosten und Entschädigung

E. 3.1

Art. 428 StPO regelt die Kostentragungspflicht im Rechtsmittelverfahren. Gemäss Abs. 1 tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Da die Beschwerde abgewiesen wird, sofern überhaupt darauf eingetreten wurde, und der Beschwerdeführer somit vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Verfahrenskosten, beste- hend aus einer Gebühr von CHF 800.00 (Art. 29 Abs. 1 lit. a Gebührenordnung, bGS 233.3), aufzuerlegen; dies unter Verrechnung mit der von ihm bezahlten Sicherheits- leistung in gleicher Höhe.

E. 3.2

Der Beschwerdegegnerin 1 sind durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungs- pflichtigen Nachteile entstanden, weshalb ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO).

E. 3.3

Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Entschädigung zu (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO e contrario). Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.